

# **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Am Bauhof 6 in Vierkirchen**

Die Gemeinde Vierkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 05. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung – Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Vierkirchen unterhält eine öffentliche Einrichtung Am Bauhof 6 zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  1. wer ohne Unterkunft ist,
  2. wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
  3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
  1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
  2. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

### **§ 2 Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis**

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Vierkirchen verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### **§ 3 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

- (1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller auf Krankheiten hinzuweisen, die eine Gefährdung anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) bedeuten würde.

- (2) Unbeschadet von Abs. 1 kann die Gemeinde bei konkretem Verdacht jederzeit den Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, ob seitens des Arztes Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung bestehen.

## **II. Benutzung der Unterkunft**

### **§ 4 Reinhaltung, Schadensersatz**

- (1) Die Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Unterkunft und Wohnanlage ist schonend und pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und von Unrat freizuhalten.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.
- (3) Wird durch die Gemeinde nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft von der Gemeinde zu entseuchen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gemeinde Vierkirchen übt das Hausrecht aus. Sie kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Zweck der Obdachlosenunterkunft zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

### **§ 5 Benutzungsregelungen**

- (1) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr aus nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern ist insbesondere untersagt,
1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde verfügt ist,
  2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
  3. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde Vierkirchen mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
  4. Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze abzustellen,
  5. Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,
  6. auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
  7. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
  8. Hinweise und ähnliches am Container oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
  9. bauliche Änderungen aller Art am Container vorzunehmen,
  10. Außenantennen anzubringen,
  11. Öfen und Herde jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben,
  12. Installation von Elektrogeräten,

13. in der Obdachlosenunterkunft und auf dem dazugehörigen Gelände Tiere zu halten,
  14. Hausrat in mehr als unbedingt notwendigem Maß mit in die Unterkunft zu bringen,
  15. Schlüssel der Unterkunft selbst nachzumachen oder Schließanlagen selbst zu tauschen,
  16. Gegenstände aller Art in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
  17. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
  18. jegliche Art Pflanzenbewuchs in den Außenflächen anzubauen,
  19. Brennholz, Paletten oder dgl. im Freigelände zu lagern,
  20. Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten.
- (3) Die Gemeinde Vierkirchen kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzenden Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.
- (4) Die Gemeinde Vierkirchen kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche und sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer der Gemeinde Vierkirchen unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 6 Zutritt von Bediensteten der Gemeinde Vierkirchen**

- (1) Den Bediensteten der Gemeinde ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft jederzeit zu gestatten.
- (2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann bei Gefahr in Verzug die Wohnung von den Bediensteten der Gemeinde betreten werden.

#### **§ 7 Auskunftspflicht**

Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde Vierkirchen über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der Obdachlosengebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, entsprechende Nachweise vorzulegen bzw. erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Alle nutzungsrelevanten Änderungen, die nach Bezug der Obdachlosenunterkunft eintreten, insbesondere status- oder aufenthaltsrechtlicher Art, sind unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde mitzuteilen.

#### **§ 8 Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung**

- (1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkunft haben sich beim Landratsamt Dachau, Amt für Soziale Angelegenheiten / Wohnungsamt und auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung, alleinstehende Bewohner darüber hinaus um die Unterbringung in Wohnheimen zu bemühen.

- (2) Die Bewohner können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei der Gemeinde Vierkirchen jederzeit aufgeben.
- (3) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
- b) der Benutzer anderweitig untergebracht ist,
- c) der Benutzer der Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung bei zumutbaren Bedingungen ablehnt,
- d) der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Nachweise verlangt werden,
- e) der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben,
- f) die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
- g) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
- h) die Anmietung der Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
- i) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
- j) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
- k) die Gemeinde vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen,
- l) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

(4) Im Übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet durch:

- a) Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist,
  - b) Schriftliche Verfügung der Gemeinde Vierkirchen,
  - c) durch Tod des Benutzers.
- Einer Aufhebung des Benutzungsverhältnisses bedarf es in diesem Fall nicht.

(5) Wird ein Benutzer schriftlich zu einer Anhörung aufgefordert und kommt dieser nicht nach, kann das Benutzungsverhältnis durch die Gemeinde Vierkirchen aufgehoben werden.

## **§ 9 Auflagen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

Der Bewohner hat die Unterkunft termingemäß und in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Gemeinde den früheren Zustand wiederherzustellen.

Sämtliche Schlüssel die zur Obdachlosenunterkunft gehören (Haustürschlüssel, Briefkastenschlüssel, Sanitärcontainerschlüssel) sind bei der Gemeinde Vierkirchen abzugeben.

Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde auf seine Kosten die Unterkunft reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten des Bewohners zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Zurückgelassene Gegenstände**

Die Bewohner haben beim Auszug aus der Unterkunft ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt, oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, werden die zurückgelassenen Gegenstände entsorgt.

## **§ 11 Besuch**

Die Besuchszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Gemeinde Vierkirchen kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.

## **III. Sonstiges**

### **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beschäftigten der Gemeinde Vierkirchen können geahndet werden:

- mit Verwarnung,
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

### **§ 13 Ordnungswidrigkeit**

Gemäß Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen bis 2.500,-- € belegt werden, wer

1. den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 20 der Satzung enthaltenen Gebote und Verbote zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 den Bediensteten der Gemeinde Vierkirchen das Betreten nicht gestattet,

4. Tiere ohne schriftliche Erlaubnis hält.

### **§ 14 Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft und ist an die Satzung über Gebühren für die Obdachlosenunterkunft gebunden.

Die Gebühren sind sofort fällig und monatlich im Voraus an die Gemeinde Vierkirchen zu entrichten. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Gebühr bis zur Räumung zu zahlen.

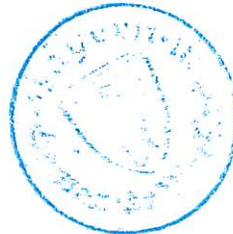
### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vierkirchen, 03.05.2021



Harald Dirlenbach  
Erster Bürgermeister



Diese Satzung wird durch Niederlegung amtlich bekanntgemacht.

Die Niederlegung wird mit Anschlag vom 04.05.2021 bekanntgegeben.

Vierkirchen, den 03.05.2021



Harald Dirlenbach  
1. Bürgermeister

